

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1396/2019/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 12.06.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	18.06.2019	öffentlich

### **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen bezüglich der Besetzung des Finanzausschusses; hier: Antrag der SPD**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

§ 4 der Hauptsatzung regelt die Einrichtung der ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung, deren Aufgabengebiete und eröffnet grundsätzlich auch die Möglichkeit, bürgerliche Mitglieder in die Ausschüsse zu wählen. Deren Anzahl darf jedoch nicht die der Gemeindevertreter/innen erreichen. Davon ausgenommen ist bisher der Finanzausschuss, der somit nur aus Gemeindevertreter/innen bestehen darf.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.06.2019 beantragt, dass nunmehr auch für den Finanzausschuss eröffnet wird, bürgerliche Mitglieder in den Ausschuss zu wählen. Der Antrag der Fraktion ist beigefügt, ebenso der Entwurf einer 1. Nachtragssatzung, die eine Änderung des entsprechenden § 4 Abs. 2 sowie des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung vorsieht.

Im Antrag der Fraktion ist ebenfalls der Hinweis enthalten, dass „nach Änderung der Hauptsatzung den Fraktionen Gelegenheit zu geben ist, die Besetzung des Finanzausschusses mit bürgerlichen Mitgliedern zu ergänzen bzw. zu verändern“. Hierzu muss Folgendes verdeutlicht werden: Nur durch die Änderung der Hauptsatzung ändert sich die Besetzung des Finanzausschusses zunächst nicht; auch kann nicht automatisch eine Neuwahl aller Mitglieder des Ausschusses durchgeführt werden. Dieses wäre nach § 46 Abs. 10 GO nur dann möglich, wenn die Mehrheitsverhältnisse (Stärke der Fraktionen) in der Gemeindevertretung und in einem Ausschuss nicht mehr übereinstimmen. Das wäre hier nicht der Fall.

Wenn eine Fraktion die Besetzung ihrer Mitglieder ändern möchte, geht es einerseits nur in dem Wege, dass jetzige Ausschussmitglieder von sich aus ihren Rücktritt aus dem Finanzausschuss erklären. Dann könnte eine Nachwahl eines bürgerlichen Mitglieds als Ersatz erfolgen. Das gilt ebenfalls für die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses.

Andererseits wäre es nach § 46 Abs. 10 GO möglich, dass Fraktionen Ausschuss-

mitglieder, die sie benannt haben bzw. bei der konstituierenden Sitzung vorgeschlagen haben, abberufen. Diese Abberufung wäre gegenüber der/dem Vorsitzenden des Finanzausschusses und dem Bürgermeister zu erklären. Auch das gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

Nicht möglich ist die einfache Ergänzung mit weiteren Mitgliedern, da die Mitgliederzahl des Finanzausschusses nach § 4 Abs. 1, Nr. a) auf 9 begrenzt ist. Natürlich wäre es möglich, die Mitgliederzahl des Finanzausschusses im Wege einer weiteren Änderung der Hauptsatzung zu erhöhen, um so weiteren bürgerlichen Mitgliedern die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Davon wird verwaltungsseitig jedoch abgeraten. Ausschüsse sind lediglich vorbereitende Instrumente der Gemeindevertretung und deren Größe sollte so bemessen sein, dass effektiv gearbeitet werden kann. Es gilt daher die grundsätzliche Empfehlung, die Mitgliederzahl der Ausschüsse höchstens zwischen einem Drittel und die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung zu begrenzen.

Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder könnte durch Nachwahl ergänzt werden. Zu beachten ist dabei, dass die stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig werden. Bürgerliche stellvertretende Mitglieder würden also erst dann eine Vertretung übernehmen können, wenn vorher alle stellvertretenden Gemeindevertreter/innen ihre Verhinderung erklärt haben. Es darf dann aber künftig nicht so sein, dass die stellvertretenden Gemeindevertreter/innen dauerhaft keine Zeit haben, nur um den bürgerlichen Mitgliedern den Zugang zum Ausschuss im Vertretungsfall zu ermöglichen. Dann sollte von vornherein der Block der stellvertretenden Mitglieder mit bürgerlichen Mitgliedern besetzt werden. So ist es auch für die anderen Ausschüsse durchgeführt worden.

Im Zuge dieser eventuellen Anpassung der Hauptsatzung ist es notwendig, einen zwischenzeitlich aufgrund der geänderten datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem In-Kraft-Treten der EU-Datenschutz-Grundverordnung, erforderlich gewordenen Inhalt bezüglich der Bearbeitung personenbezogener Daten aufzunehmen. Der Text im neuen § 10 entspricht dem Formulierungsvorschlag des Ministeriums Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S.-H..

Sollte eine Anpassung des § 4 der Hauptsatzung nicht erfolgen, wird dennoch eine Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wegen der datenschutzrechtlichen Regelungen empfohlen.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Appen beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Appen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Antrag der SPD-Fraktion  
Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung